

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 Abs. 2 StVO

Landratsamt Erding
Verkehrswesen
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Telefon:	08122 58-1622
Telefax:	08122 58-1318
E-Mail:	martin.buechlmann@lra-ed.de

- Anlage: 1 Streckenskizze (6-fach)
 1 Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

Antrag- steller	Name, Vorname:	_____
	Straße:	_____
	PLZ, Ort:	_____
	Telefon:	_____ Fax: _____
	E-Mail:	_____

Veran- stalter	Verantwortlicher:	_____
	Vorname, Name:	_____
	Handy:	_____ Fax: _____

Angaben zu der Veranstaltung

Art und Anlass der Veranstaltung: _____

Ort (Gemeinde): _____

Tag: _____

Zeitraum (Uhrzeit) von _____ bis _____

Start und Ziel (Ort): _____

Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen:	Musikkapellen:	Pferde:

Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) /
Flächen, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen

Erklärung:

Der Veranstalter erklärt hiermit,
den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde/Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

PLZ, Ort, Datum: _____

Stempel und
Unterschrift des verantwortlichen Antragstellers

Durchführung einer Veranstaltung
auf öffentlichem Verkehrsgrund

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

(Ort) _____, den _____ (Datum)

**An
Landratsamt Erding
Fachbereich 32 Verkehrswesen
Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding**

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. (ggf. einfügen: §§ des Straßengesetzes des Landes) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)

Bestätigung der Versicherungsgesellschaft zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung

(Versicherungsgesellschaft)

, den _____

(Ort)

(Datum)

An _____

(Name des Veranstalters/Versicherungsnehmers)

(Ort)

Betreff: _____

(Bezeichnung der Veranstaltung)

Am _____

(Veranstaltungstag(e))

Versicherungsschein- bzw. Mitglieds-Nr. _____

Bestätigung

Hiermit bestätigen wir, dass im Rahmen und Umfang der oben bezeichneten Versicherung Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO (Randnr. 20-23) für die Vorbereitung und Durchführung der oben bezeichneten Veranstaltung besteht.

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf alle Risiken im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hiervon ausgenommen sind Risiken, die durch Versicherungen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter abzusichern sind (§ 1 PflVG) oder für die in gleicherweise und in gleichem Umfang wie beim Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung einzutreten ist (§ 2 Abs. 2 PflVG).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf öffentlich-rechtliche Ansprüche (wie z. B. straßenrechtliche Erstattungsansprüche).

Individuell gemäß Vertragsinhalt anzupassen (zutreffende Alternative bitte ankreuzen);

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall

- _____ Euro für Personenschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person), _____ Euro für Sachschäden und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen- und Sachschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person) und _____ Euro für Vermögensschäden.
- _____ Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (innerhalb dieser Versicherungssumme ohne weitere Begrenzung für die einzelne Person).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle anlässlich dieser Veranstaltung beträgt das _____-fache dieser Versicherungssummen.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift und/oder Stempel)

Hinweis zur Veranstaltungshaftpflichtversicherung:

Aus den vorgelegten Versicherungsbestätigungen muss deutlich hervorgehen, dass alle Schäden welche sich aus den Rn 18 ff der VwV zu § 29 StVO bei der Durchführung von Veranstaltungen ergeben können abgedeckt sind. Ein wörtlicher Bezug zu § 29 StVO und den dazugehörigen VwV (Verwaltungsvorschriften) ist in der jeweiligen Versicherungsbestätigung mit aufzunehmen, da eine Erlaubniserteilung sonst nicht möglich ist.

Rn 18, 19, 20, 21, 22 und 23 der VwV (Verwaltungsvorschriften) zu § 29 StVO (Übermäßige Straßenbenutzung):

1. Der Veranstalter hat den Bund, den Staat, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benützenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
2. Der Veranstalter muss eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus Nr. 1 ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungssummen abschließen:
 - a) Bei Veranstaltung mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen 500.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 Euro), 100.000 Euro für Sachschäden, 20.000 Euro für Vermögensschäden
 - b) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts 250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 Euro), 50.000 Euro für Sachschäden, 5.000 Euro für Vermögensschäden
 - c) Bei Radsportveranstaltungen (Radrennen, Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen) anderen Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radtouren wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist) und sonstigen Veranstaltungen (Volkswanderungen und Volksläufe, wenn mehr als 300 Personen teilnehmen oder das überörtliche Straßennetz beansprucht wird) 250.000 Euro für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000 Euro), 50.000 Euro für Sachschäden, 5.000 Euro Vermögensschäden

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten durch das Landratsamt Erding und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-erding.de/datenschutzinformationen/> abrufen. Diese Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von den jeweiligen Sachgebieten vor Ort.